Preußische Gesetzsammlung

Nr. 6.

(Nr. 10868.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Dem Landespolizeibezirke Berlin tritt der Bezirk der Stadtgemeinde Lichtenberg und der Bezirk der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg hinzu. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, (Gesetzsamml. S. 247) finden auch auf diese Bezirke Anwendung, hinsichtlich der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit des Landrats und des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim in polizeilichen Angelegenheiten aufgehoben, die des Kreisausschusses auf die für die übrigen Gemeinden des Landespolizeibezirkes zuständigen Behörden übertragen wird, und daß ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 [Gesetzsamml. S. 265]) nicht mehr der Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 51^2 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ [Gesetzsamml. 1881 S. 179]) bedürfen, sondern daß in dieser Hinsicht die für die Städte geltenden Vorschriften des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) maßgebend sein sollen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1908.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10869). Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Rothensee wird mit dem 1. April 1908 von dem Landkreise Wolmirstedt abgetrennt und nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Magdeburg einverleibt. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Landgemeinde Rothensee aus dem fünften Wahlbezirke (Wolmirstedt-Neuhaldensleben) des Regierungsbezirkes Magdeburg in den vierten Wahlbezirk (Stadtkreis Magdeburg) dieses Regierungsbezirkes in Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten (Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 357 Nr. VI, 5, 4) über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Zwischen der Stadtgemeinde Magdeburg und der Landgemeinde Rothensee ist auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Rothensee vom 9. April 1907 der nachstehende

Vereinigungsvertrag

abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Magdeburg und die Landgemeinde Rothensee treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Magdeburg zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Dies bezieht sich namentlich auch auf die Versorgung mit Wasser, Licht und Kanalisation.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Magdeburg und der Landgemeinde Rothensee wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Magdeburg und Rothensee als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Magdeburg und Rothensee. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen und obliegen. Sie übernimmt auch auf die Dauer von 10 Jahren die von der Gemeinde Rothensee zur Vermeidung einer Kirchensteuer freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung hierzu bewirkte Zahlung von Beiträgen zur Stolgebühren-Entschädigungsrente an die Rothenseer Kirchenkasse in der bisherigen Höhe von jährlich 92 Mark und zu den Synodalkosten.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Magdeburg oder der Gemeinde Rothensee eintritt, übernimmt die vereinigte Gemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 4.

Die in Magdeburg bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Ortsstatuten, Observanzen, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen erhalten in Rothensee Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird.

Zur Zeit der Vereinigung bereits bebaute Grundstücke sind an der Straße, an welcher die Gebäude liegen, auf die Frontlänge dieser Gebäude den auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften über die Zulässigkeit des Bauverbots und über die Heranziehung zu den Straßenbaukosten nicht unterworfen.

Den Bestimmungen über den Schlachthauszwang in der bisherigen Stadt Magdeburg sollen die Bewohner von Rothensee, soweit es sich nur um Hausschlachten handelt, innerhalb 20 Jahren nach der Vereinigung nicht unterworfen werden.

An Stelle der Magdeburger Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke tritt innerhalb 25 Jahren im Gemeindebezirke Rothensee die Erhebung von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grundsteuer in der in Magdeburg zur Hebung kommenden Höhe.

Die Rothenseer Hundesteuerordnung bleibt bis zum Ablaufe von 25 Jahren in Kraft.

Die hinsichtlich des Schlachthauszwanges, der Grundsteuer und der Hundesteuer vereinbarten Ausnahmen greifen jedoch nur in dem westlich des Magdeburg-Glindenberger Weges liegenden Teile des Rothenseer Gemeindebezirkes Platz.

Es sollen indessen östlich dieses Weges auch die Grundstücke von Emil Keindorf und Miteigentümern im Bauernwerder sowie die nichtstädtischen Grundstücke im Scheidebusche gleichfalls der Ausnahme im Abs. 4 dieses Paragraphen unterfallen, solange sie den jetzigen Eigentümern oder deren Erben gehören.

§ 5.

In Rothensee verbleibt ein Standesamt. Eine Abfertigungs- und Zahlstelle, welche die Krankenkassen- sowie die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsangelegenheiten mit erledigt, wird eingerichtet.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Rothensee stehenden Gemeindebeamten, soweit sie nicht bei Übernahme der Polizeiverwaltung vom Staate übernommen werden, desgleichen die Lehrer gehen von diesem Zeitpunkt ab in den Dienst der Stadtgemeinde Magdeburg über.

Die in Magdeburg geltenden Besoldungsgrundsätze und Gehaltsskalen treten mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mietsentschädigung auch für die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen Rothensees vom Tage der Vereinigung ab in Kraft.

§ 7.

Die Gemeinde Rothensee ist an den Feuermeldedienst anzuschließen. Solange in Rothensee die Pflichtfeuerwehr bestehen bleibt oder eine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, ist die städtische Berufsfeuerwehr zur Feuerlöschhilfe im Rothenseer Gemeindebezirke nicht verpflichtet, wohl aber jederzeit berechtigt. Das Kommando über die Rothenseer Feuerwehr geht mit dem Eintreffen der städtischen Berufsfeuerwehr auf der Brandstelle auf die letztere über.

§ 8.

Bei etwaiger Einführung der Wasserleitung dürfen die vorhandenen Brunnen weiter benutzt werden.

§ 9.

Wegen der Düngerabfuhr wird die erweiterte Stadtgemeinde Magdeburg darauf hinwirken, daß die für die Stadtteile Sudenburg und Stadtfeld (Wilhelmsstadt) geltenden Vorschriften im § 133 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1882 für Rothensee Geltung erlangen.

§ 10.

Die beiden Gemeindefriedhöfe in Rothensee bleiben mindestens noch 30 Jahre bestehen. Die bisherigen Friedhofsgebühren dürfen nur auf Grund wesentlicher Verbesserungen der Friedhofseinrichtungen erhöht werden.

Die Mauer des alten kirchlichen Friedhofs, deren Unterhaltung der Kirchengemeinde und den Friedhofsnachbarn gemeinsam obliegt, soll nach Vollendung des Kirchenbaues auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen von der Stadtbauverwaltung auf städtische Kosten einmalig in ordnungsgemäßen, würdigen Stand gesetzt werden.

§ 11.

Die erweiterte Stadtgemeinde wird bemüht sein, für Rothensee eine Güterhaltestelle auszuwirken.

§ 12.

Die Pflasterung des Weges von Rothensee nach Glindenberg innerhalb der Rothenseer Feldmark ist baldigst fertig zu stellen.

Die gepflasterten und nicht bebauten Kommunikationswege in der Rothenseer Gemarkung sind jährlich ein- bis zweimal abzuschlammen und die nicht gepflasterten Fußsteige ebenda jährlich wenigstens einmal mit Kies zu versehen.

Außerdem sind für die Unterhaltung der gepflasterten Wege in der Rothenseer Feldmark alljährlich mindestens 6 000 Mark aufzuwenden.

§ 13.

Der Gemeindebezirk Rothensee wird mit anderen Teilen des gegenwärtigen oder künftigen Stadtbezirkes in der Weise zu einem Stadtverordnetenwahlbezirke

vereinigt, daß mindestens ein von diesem Wahlbezirke zu wählender Stadtverordneter seinen Wohnsitz in Rothensee haben muß.

Sofort bei der Vereinigung der beiden Gemeinden tritt ein Mitglied der Gemeindevertretung zu Rothensee, welches zu bestimmen der dortigen Gemeindevertretung überlassen bleibt, bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode in die Stadtverordnetenversammlung zu Magdeburg ein. Vor Ablauf der Wahlperiode muß der vorerwähnte Wahlbezirk gebildet sein.

§ 14.

Die Gemeinde Rothensee erteilt die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Magdeburg Nachteile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

§ 15.

Die Zeit der Vereinigung wird durch Gesetz bestimmt. Sollte die Vereinigung während des Rechnungsjahrs in Kraft treten, so werden die Gemeindesteuern und Kreissteuern in beiden Gemeinden nach Maßgabe der hierüber gefaßten Beschlüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für Rechnung der erweiterten Stadt erhoben.

Magdeburg, den 16. April 1907.

(Siegel.)

Die Stadtgemeinde Magdeburg.

gez. Lentze. Klinghardt.

Rothensee, den 9. April 1907.

(Siegel.)

Die Landgemeinde Rothensee.

Wartenberg, Gemeindevorsteher. Keindorff, Schöffe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neidenbach im Kreise Bitburg für den Ausbau eines öffentlichen Weges von Neidenbach bis zur Trier-Aachener Provinzialstraße beim Waxbrunnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1908;

2. das am 30. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Kerbshorst-Roßgarten zu Kerbshorst (Landkreis Elbing) im Elbinger Deichverbande durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 25. Januar 1908;
3. das am 30. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Schweinefließes zu Hoffstädt im Kreise Deutsch Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 8 S. 67, ausgegeben am 20. Februar 1908;
4. das am 6. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Büschfeld II zu Büschfeld im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 5 S. 27, ausgegeben am 1. Februar 1908;
5. das am 6. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Oberes Brockbachtal zu Westerkappeln im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 7, Besondere Beilage, ausgegeben am 13. Februar 1908;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Aachen zum Baue der geplanten Abwässerreinigungsanlage für die Stadt Aachen und der dazu gehörigen Kanäle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 13 S. 69, ausgegeben am 5. März 1908;
7. das am 15. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Rybno zu Groß Rybno im Kreise Gnesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 7 S. 42, ausgegeben am 13. Februar 1908;
8. das am 15. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rittebalde zu Rittebalde im Kreise Allenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 12. Februar 1908;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Moers zur Regulierung des Ballbruchgrabens im Ortsteile Moers-Schwafheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 9 S. 87, ausgegeben am 29. Februar 1908;
10. der am 22. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Barteln-Scheitniger Deichverbandes vom 1. September 1865 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 22. Februar 1908;
11. das am 22. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz zu Laßwitz im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 7 S. 49, ausgegeben am 14. Februar 1908;

12. das am 27. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Havelländische Luch=Meliorationsgenossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 71, ausgegeben am 21. Februar 1908;
13. das am 28. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Wedereitischken zu Wedereitischken im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 9 S. 61, ausgegeben am 26. Februar 1908;
14. das am 28. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Briesen zu Briesen im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 103, ausgegeben am 3. März 1908;
15. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband des Kreises Düren für die Anlage von Kleinbahnen von Zülpich über Nörvenich nach Düren, von Distelrath durch Düren und über Rölsdorf nach Gürzenich, von Rölsdorf nach Lendersdorf Ort, von Distelrath südlich um Düren nach Rölsdorf und von Düren über Krauthausen und Kreuzau nach Winden, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 12 S. 63, ausgegeben am 27. Februar 1908.

Berichtigung.

Jahrgang **1907** Seite 244 Zeile 13 von unten muß es statt „mit mehr bis" heißen „mit mehr **als**".

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt=Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.